

HAFENNUTZUNGSORDNUNG

für den Wasserwanderrastplatz

K l i n k

Präambel

Auf der Grundlage der Landesverordnung für Häfen in Mecklenburg-Vorpommern -Hafenverordnung- vom 19. Juli 1991 (GVOBl. M-V S. 247) § 8 Abs. 2, verordnet der Amtsvorsteher des Amtes Waren-Land nachfolgende Hafenordnung:

§ 1

Geltungsbereich

1. Der Wasserwanderrastplatz (Hafen) Klink ist eine Anlage der Gemeinde Klink und dient dem Anlegen von Sportbooten und Fahrgastschiffen.
2. Diese Hafenordnung regelt das ordentliche Betreiben des Hafens in Klink, insbesondere den Verkehr aller Wasserfahrzeuge im Hafenbereich, im nachfolgenden "Boote" genannt. Das Gebiet des Hafens umfaßt die Land- und Wasserfläche innerhalb der gekennzeichneten und öffentlich bekanntgemachten Hafengrenzen.

§ 2

Hafenbehörden und Zuständigkeiten

1. Hafenbehörde ist der Amtsvorsteher des Amtes Waren-Land als Ordnungsbehörde.
2. Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedient sich die Hafenbehörde eines Hafenmeisters.

§ 3
An- und Abmeldungen

Wasserfahrzeuge sind von den Fahrzeugführern oder deren Beauftragten unverzüglich nach der Ankunft beim Hafenmeister anzumelden und rechtzeitig vor Verlassen des Hafens abzumelden.

§ 4
Grundsätze und Befugnisse

1. Den Anweisungen des Hafenmeisters ist grundsätzlich Folge zu leisten. Er ist für die Einweisung der Boote in die Liegeplätze verantwortlich. Nur in die zugewiesenen Liegeplätze ist das Festmachen der Boote erlaubt.
In Ausübung seiner dienstlichen Pflichten ist der Hafenmeister jederzeit berechtigt, die im Hafen liegenden Boote zu betreten.
2. Die Verantwortung über die im Hafen befindlichen Boote und ihre Ladung tragen grundsätzlich die Eigentümer/Besitzer der Boote.
3. Das Festmachen von Sportbooten an der Anlegestelle für Fahrgastschiffe ist verboten, das trifft insbesondere für das Festmachen am Anlegeplatz am Molenkopf zu.
Bei Zuwiderhandlungen hat der Hafenmeister das Recht, in Anwendung der Ersatzvornahme auf Kosten der Bootsführer, das Boot aus dem Hafensbereich zu entfernen bzw. entfernen zu lassen.
4. Das Abstellen von Gegenständen -einschließlich Boote- ist auf Grünflächen in der Hafenanlage nicht gestattet.
5. Die Entnahme von Trinkwasser und Strom erfolgt auf eigene Kosten. Zur Entnahme von Strom sind nur Anschlußleitungen zulässig, die den VDE-Richtlinien für diesen Anwendungsbereich entsprechen.
6. Das Fahren und Segeln im Hafensbereich außer zum An- und Ablegen, sowie das Baden und Tauchen im Hafengewässer ist grundsätzlich untersagt.
7. Angelverbot besteht für den Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Oktober jeden Jahres.
8. Die Slipanlage und deren Zufahrt dürfen nicht blockiert werden.
9. Bootsanhänger und sonstige Transportgeräte dürfen nicht im Hafengelände abgestellt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Hafenmeister.

**§ 5
Bekanntmachungen**

Allgemeinverbindliche Festsetzungen, Bekanntmachungen oder sonstige Anordnungen der Hafenbehörde nach dieser Verordnung sind an der Bekanntmachungstafel (am Hafen) auszuhängen.

**§ 6
Verkehrsregeln**

1. Für das Ein- und Auslaufen besteht folgende Regelung:

- Boote unter Motor haben grundsätzlich allen anderen Booten auszuweichen.
Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Hafenbereich beträgt 10 km/h
- Auslaufende Boote haben Wegerecht vor einlaufenden Booten.
- Boote, die in den Hafenbereich hinein wollen, haben sich vor dem Einlaufen davon zu überzeugen, daß hierdurch das Manöver von aus dem Hafen auslaufenden Booten nicht gestört wird.
- Die Bootseigner sind verpflichtet, ihre Boote ordnungsgemäß festzumachen, insbesondere durch die Verwendung ausreichend starken Leinenmaterials.
- Die Bootseigner haben an ihren Booten Fender so anzubringen, daß auch bei Engerliegen Schäden an Nachbarbooten vermieden werden.
- Für die Einhaltung der sonstigen hafenspolizeilichen und sonstigen Sicherheitsbestimmungen sind die Bootseigner, der Bootsführer oder sein Vertreter verantwortlich.

**§ 7
Schlußbestimmungen**

Mit der Zuweisung eines Liegeplatzes erkennt jeder Liegeplatzinhaber die Bestimmungen dieser Hafenordnung an.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waren, den 29. Oktober 1997

B. Schulz
Schulz
Amtsvorsteher

